

Förderprogramme des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) für die Förderperiode 2025



Die Förderung von Innovation, Nachhaltigkeit und Fachkräftesicherung in der Logistikbranche ist ein zentrales Anliegen des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM). Seit 2009 unterstützt das BALM Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit verschiedenen Programmen, die gezielt zur Verbesserung von Umweltstandards, Sicherheitsaspekten und der Fachkräfteentwicklung beitragen. Im Jahr 2025 werden diese Fördermaßnahmen fortgeführt und erweitert, um den aktuellen Herausforderungen der Branche gerecht zu werden.

Die folgenden Programme sind für die Förderperiode 2025 verfügbar und sind nach dem jeweiligen Antragsbeginn geordnet.

Übersicht der Förderprogramme für die Förderperiode 2025

1. Förderprogramm „Ausbildung“ (A).....	2
2. Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (US).....	3
3. Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“ (AAS).....	5
4. Förderprogramm „Weiterbildung“ (W).....	7
Ansprechpartner	9

Stand: 28.07.2025

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr!

1. Förderprogramm „Ausbildung“ (A)

Warum gibt es dieses Förderprogramm?

Ziel ist es, dem Fachkräftemangel im Güterkraftverkehr entgegenzuwirken und die Qualität der Ausbildung zu sichern.

Antragsfrist:

8. Juli 2025 (Start um 9:00 Uhr) bis 1. September 2025.

Anträge können ausschließlich online über das [BALM-eService-Portal](#) gestellt werden. Es gilt das Windhundprinzip, da das Budget begrenzt ist – bei Ausschöpfung der Mittel kann die Annahme von Anträgen vor dem 1. September geschlossen werden. Unternehmen sollten ihren Antrag daher so früh wie möglich einreichen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Das Unternehmen muss ausbildungsberechtigt sein und einen Ausbildungsplatz für Berufskraftfahrer/in anbieten. Wichtig ist, dass der Ausbildungsvertrag erst nach Bewilligung der Förderung abgeschlossen wird – ein vorzeitiger Beginn (d. h. Abschluss des Ausbildungsvertrags vor Erhalt des Zuwendungsbescheids) schließt die Förderung aus. Die Ausbildung muss in vollem Umfang entsprechend der Ausbildungsordnung erfolgen (bei verkürzter Ausbildungsdauer verringert sich der Förderpauschalbetrag jeweils anteilig). Der Antragsteller muss zudem die Anforderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllen (d. h. als Güterkraftverkehrs- oder Werkverkehrsunternehmen tätig sein).

Was wird gefördert?

Gefördert wird die betriebliche Ausbildung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern im Güterkraftverkehr (i. d. R. eine dreijährige duale Ausbildung). Pro Ausbildungsverhältnis werden die zuwendungsfähigen Ausbildungskosten pauschal mit 50.000 € angesetzt. Unternehmen, die zum/zur Berufskraftfahrer/in ausbilden, können darauf einen prozentualen Zuschuss erhalten.

In welcher Höhe wird gefördert?

- Kleine Unternehmen: bis zu 70 % der pauschalierten Ausbildungskosten von 50.000 € pro Ausbildungsverhältnis.
- Mittlere Unternehmen: bis zu 60 %.
- Große Unternehmen: bis zu 50 %.

FAQ

[Download FAQ-Katalog „Ausbildung“ des BALM](#)

2. Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (US)

Warum gibt es dieses Förderprogramm?

Das Programm (ursprünglich unter dem Namen „De-minimis“) dient dazu, Unfälle im Straßengüterverkehr zu reduzieren sowie die Umweltauswirkungen von Lkw zu verringern. Durch finanzielle Anreize sollen Transportunternehmen in neue Technik und Fahrzeugausstattungen investieren, die sie ohne Förderung eventuell scheuen würden.

Antragsfrist:

4. August 2025 (ab 9:00 Uhr) bis 1. September 2025

Was wird gefördert?

Dieses Programm unterstützt Unternehmen bei Investitionen in Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes im Fuhrpark. Gefördert werden z.B. die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Einrichtungen für Lkw (z. B. bessere Brems- und Abbiegesysteme, Abgas- und Lärminderungs-Techniken oder kraftstoffsparende Komponenten, Assistenzsysteme, Partikelfilter, aerodynamische Anbauteile, Sicherheitsausstattungen), sonstige Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Umwelt (etwa Fuhrpark-Management-Software oder Schulungen, sofern nicht anderweitig gefördert) sowie Beratungsleistungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen. Wichtig: Die Maßnahme muss über gesetzliche Anforderungen hinausgehen (freiwillige Zusatzinvestition). Eine ausführliche Liste aller förderfähigen Maßnahmenkategorien veröffentlicht das [BALM auf seiner Website](#).

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung bis maximal 80 % der tatsächlichen Ausgaben je Maßnahme. Gleichzeitig gibt es einen betragsmäßigen Höchstwert pro Unternehmen: dieser beträgt 2.000 € pro schwerem Nutzfahrzeug (über 3,5 t zGG) im Fuhrpark, bis zu einem absoluten Maximum von 33.000 € pro Unternehmen und Jahr.

Beispiel: Ein Transportunternehmen hat 10 förderberechtigte Lkw; es kann somit bis zu 20.000 € Zuschuss erhalten ($10 \times 2.000 \text{ €}$). Dafür müsste es mindestens 25.000 € in förderfähige Maßnahmen investieren, da 80 % von 25.000 € = 20.000 € entspricht. Investiert die Firma sogar 40.000 €, wären zwar 80 % = 32.000 € erstattungsfähig, aber bei z. B. 20 Lkw ($20 \times 2.000 \text{ €} = 40.000 \text{ €}$) würde der maximale Zuschuss dennoch auf 33.000 € gedeckelt. Kleinere Fuhrparks erreichen den Höchstbetrag meist nicht – sie können 80 % ihrer jeweiligen Ausgaben bis zum individuellen Limit ($2.000 \text{ €} \times \text{Anzahl Lkw}$) erhalten.

Zielgruppe:

Antragsberechtigt sind Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder Werkverkehrs mit Lkw über 3,5 t zGG. Das Unternehmen muss zum Stichtag 01.12.2024 mindestens ein förderfähiges Fahrzeug zugelassen haben.

Hinweis: Kommunale Betriebe oder Busunternehmen können dieses Programm nicht nutzen, da es an die Güterverkehrsunternehmen gekoppelt ist. (Für die Nachrüstung von Sicherheitsausstattung an kommunalen Fahrzeugen oder Bussen gibt es ggf. das separate AAS-Programm, siehe dort.)

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Voraussetzung ist, dass die geplanten Maßnahmen förderfähig im Sinne der Richtlinie sind (siehe Maßnahmenkatalog des BALM). Sie dürfen noch nicht begonnen sein, d.h. Aufträge dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids vergeben werden. Außerdem müssen die Fahrzeuge, für die investiert wird, zum genannten Stichtag auf das Unternehmen zugelassen gewesen sein. Das Unternehmen muss einen Güterkraftverkehrs- oder Werkverkehrsbetrieb betreiben (Nachweis z.B. durch Güterkraftverkehrslizenz bzw. Eintrag im Verkehrsregister). Pro Jahr können bis zu drei Anträge gestellt werden (ein Erst- und zwei Folgeanträge), wobei alle beantragten Maßnahmen die jährliche Förderhöchstgrenze (siehe oben) zusammen nicht überschreiten dürfen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das [BALM-eService-Portal](#).

FAQ

[Download des FAQ-Kataloges „Umweltschutz und Sicherheit“](#)

3. Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“ (AAS)

Antragsfrist:

11. August 2025 (9:00 Uhr) bis 15. Oktober 2025

Warum gibt es dieses Förderprogramm?

Ziel ist es, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und insbesondere Unfälle im „toten Winkel“ zu vermeiden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen an bereits in Betrieb befindlichen Nutzfahrzeugen. Ein Abbiegeassistent (AAS) ist ein technisches System (z.B. Radar- oder Kamerasystem mit Warnsignal), das Lkw- oder Busfahrer/-innen beim Rechtsabbiegen vor im toten Winkel befindlichen Fußgänger/-innen oder Radfahrenden warnt. Gefördert wird Einbau und Anschaffung solcher Systeme für bestehende Fahrzeuge.

Nicht förderfähig ist die Ausrüstung von Neufahrzeugen, die bereits ab Werk über entsprechende Systeme verfügen müssten (z.B. Fahrzeugtypen, für die AAS seit Juli 2024 EU-weit vorgeschrieben ist). Ziel ist es, insbesondere älteren Bestands-Lkw und -Bussen, die keine Abbiegehilfe haben, mit solchen Lebensretter-Systemen auszurüsten.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der Kosten der Nachrüstung. Es gibt jedoch einen absoluten Höchstbetrag von 1.500 € pro Fahrzeug bzw. pro AAS-Einbau. Praktisch bedeutet dies: Kostet ein Abbiegeassistent z. B. 1.200 € inkl. Einbau, werden 80 % = 960 € erstattet. Kostet das System 2.000 €, wären zwar 80 % = 1.600 € rechnerisch förderfähig, aber es werden maximal 1.500 € ausgezahlt. Für jedes antragsberechtigte Unternehmen (bzw. jede „zuwendungsberechtigte Person“) sind grundsätzlich bis zu 10 Nachrüstungen pro Jahr förderfähig. Das heißt, ein Unternehmen kann z.B. zehn Lkw mit AAS ausstatten und erhält dafür bis zu $10 \times 1.500 \text{ €} = 15.000 \text{ €}$ Zuschuss.

Zielgruppe:

Das Programm AAS steht einem erweiterten Berechtigtenkreis offen. Antragsberechtigt sind Eigentümer, Halter, Leasingnehmer und Mieter von schweren Nutzfahrzeugen (> 3,5 t zGG) sowie von Kraftomnibussen (mehr als 9 Sitzplätze).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Das Fahrzeug, für das ein AAS gefördert werden soll, muss in Deutschland zugelassen sein und in die Kategorie > 3,5 t Lkw oder > 9-Sitzer-Bus fallen. Das System muss auf der positiven Liste der zugelassenen Abbiegeassistenzsysteme stehen (das BMDV führt eine Liste der AAS-Hersteller und Modelle, die den Förderrichtlinien entsprechen).

Wichtig: Neufahrzeuge, die ab Juli 2024 erstmals zugelassen wurden und für die bereits eine EU-Ausstattungspflicht besteht, sind von der Förderung ausgenommen – hier wird erwartet, dass der Hersteller bereits entsprechende Systeme liefert. Auch darf die Nachrüstung nicht vor Bewilligung begonnen werden (keine vorgezogene Installation). Der Antragsteller muss ggf. nachweisen, dass das System fachgerecht eingebaut wurde (Rechnungen, Prüfprotokolle etc. im Verwendungsnachweis).

FAQ

[FAQ – Abbiegeassistenzsysteme](#)

4. Förderprogramm „Weiterbildung“ (W)

Antragsfrist:

11. August 2025 (9:00 Uhr) bis 1. September 2025

Was wird gefördert?

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in Unternehmen des Güterkraft- und Werkverkehrs. Konkret unterstützt das Programm freiwillige Schulungen, Lehrgänge und Seminare, die über die gesetzlichen Pflichtweiterbildungen hinausgehen. Dazu zählen z.B.

- Fahrsicherheitstrainings,
- Spritspar-Schulungen,
- technische Lehrgänge (etwa Ladungssicherung, Fahrzeugtechnik),
- kaufmännisch-logistische Fortbildungen – sofern sie in der Maßnahmenliste der Weiterbildungsrichtlinie als förderfähig aufgeführt sind.

Wichtig: Gesetzlich vorgeschriebene Schulungen (wie z. B. Lehrgänge der beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 2, Abs. 2 BKrFQG, sowie die EU-Berufskraftfahrer-Weiterbildung gemäß [§ 5 BKrFQG](#)) sind ausgeschlossen, da diese gesetzlich vorgeschrieben sind.

Förderfähig sind Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die theoretische und praktische IHK-Prüfung „Grundqualifikation“ gemäß [§ 2, Abs. 1, Nr. 1 BKrFQG](#). Die Prüfungsgebühr der IHK ist nicht förderfähig.

Warum gibt es dieses Förderprogramm?

Das Programm „Weiterbildung“ soll die Qualifikation von Fahrer/-innen und anderem Personal in Transportbetrieben verbessern. Gut geschultes Personal trägt zu mehr Sicherheit (z. B. durch Sicherheitstrainings), mehr Umweltfreundlichkeit (z. B. sparsames Fahren) und höherer Effizienz in den Unternehmen bei. Indem freiwillige Weiterbildungen gefördert werden, erhalten Unternehmen einen Anreiz, ihre Mitarbeitenden regelmäßig fortzubilden und so mit dem technischen und rechtlichen Wandel in der Logistik Schritt zu halten. Insgesamt stärkt dies die Professionalisierung der Branche und kompensiert teilweise die Kosten, die für zusätzliche Schulungen anfallen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderquote richtet sich nach der Unternehmensgröße:

- 70 % der Weiterbildungskosten für Kleinst- und Kleinunternehmen,
- 60 % für mittlere Unternehmen
- 50 % für größere Unternehmen.

Allerdings sind auch hier Höchstbeträge definiert. Pro schwerem Nutzfahrzeug (> 3,5 t) im Unternehmen wird ein Förderbetrag von 1.500 € zugrunde gelegt, von dem je nach Firmengröße 70/60/50 % ausgeschöpft werden dürfen. Das ergibt maximal 1.050 € pro Lkw (bei kleinen Unternehmen), 900 € pro Lkw (mittlere) bzw. 750 € pro Lkw (große). Dieser Betrag multipliziert mit der Zahl der im Betrieb zum Stichtag 01.12.2024 zugelassenen schweren Lkw ergibt den maximalen Zuschuss je Unternehmen.

Beispiel:

Ein mittelgroßes Transportunternehmen mit 10 Lkw kann bis zu 9.000 € Fördermittel für Weiterbildungen erhalten (10 × 900 €). Würden die geplanten Schulungen z. B. 15.000 € kosten, bekäme das Unternehmen 60 % = 9.000 € erstattet. Ein kleineres Unternehmen mit 5 Lkw könnte bis zu 5 × 1.050 € = 5.250 € erhalten; kostet die Weiterbildung z.B. 6.000 €, würden 70 % = 4.200 € übernommen (unterhalb des Maximalbetrags).

Zielgruppe:

Das Programm richtet sich an Güterkraftverkehrsunternehmen und Werkverkehr betreibende Firmen mit mind. einem schweren Nutzfahrzeug im Bestand. Gefördert werden Weiterbildungen für die Beschäftigten dieser Unternehmen, insbesondere für Fahrzeugführer/-innen (Berufskraftfahrer), aber auch für anderes logistisches Personal, sofern die Schulung branchenrelevant ist. Das Unternehmen muss die Weiterbildung für seine Mitarbeiter organisieren und bezahlen – hierfür kann es dann den Zuschuss beantragen. Nicht nur kleine, sondern auch größere Unternehmen können teilnehmen (zu den oben genannten Konditionen), solange es sich um förderfähige Weiterbildungsinhalte handelt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die Weiterbildung muss mindestens 4 Unterrichtsstunden à 45 Minuten dauern und in Präsenz (physisch oder virtuell) stattfinden und muss den Vorgaben der Förderrichtlinie entsprechen – d. h., sie muss zusätzlich zur Pflichtweiterbildung erfolgen und im Maßnahmenkatalog als förderfähig gelistet sein. Der Antragsteller (das Unternehmen) muss Darstellungen zum Teilnehmerkreis und Inhalt machen; nach Durchführung ist ein Verwendungsnachweis mit Teilnahmebestätigungen einzureichen.

Wichtig: Die Weiterbildung darf erst nach Bewilligung begonnen werden (keine vorab durchgeführten Seminare). Des Weiteren muss das Unternehmen zum förderberechtigten Kreis gehören, d. h. Halter von Lkw > 3,5 t sein und Güterkraftverkehr gewerblich oder als Werkverkehr betreiben.

FAQ-Weiterbildung

[Download FAQ-Katalog des BALM](#)

Ansprechpartner

Für die Förderprogramme des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) im Jahr 2025 sind folgende Ansprechpartner zuständig:

- **Förderprogramm Ausbildung (A)**
Tel.: 0221/5776 2699
E-Mail: Info.foerderprogramme@balm.bund.de
- **Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme (AAS)**
Tel.: 0221/5776 2699
E-Mail: IchWillDenAssi@balm.bund.de
- **Förderprogramm Umweltschutz und Sicherheit (US)**
Tel.: 0221/5776 2699
E-Mail: Info.foerderprogramme@balm.bund.de
- **Förderprogramm Weiterbildung (W)**
Tel.: 0221/5776 2699
E-Mail: Info.foerderprogramme@balm.bund.de

Fragen zur Vorbereitung und Prüfung Grundqualifikation gemäß [§ 2, Abs. 1, Nr. 1 BKrFQG](#) beantwortet Ihnen:

Referat Verkehr, Stadt- und Regionalplanung

Volker Uflacker

Tel.: 0521/554 158

E-Mail: v.uflacker@ostwestfalen.ihk.de